
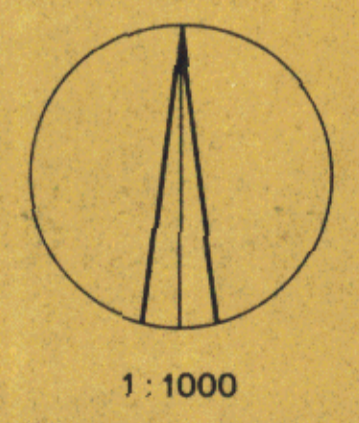


Land Schleswig-Holstein
Gemarkung Schenefeld



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1,11 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
 - RH REIHENHÄUSER
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- ABWASSERLEITUNG
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 14
Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
1. Die Bebauungspläne Lurup 14 für das Plangebiet Neuzell - Osterstraße - Westendstrasse der Flurstücke 12 und 14 der Gemarkung Lurup - Eidelstedter Weg - Franzosenweg - Eidelstedter Weg (Blatt Altona, Dienst 117) sind festgesetzt.
2. Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Statistischen Landesamt für den öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

§ 2
1. Die auf dem Plan festgesetzten Bebauungspläne gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Wohnhäuser und im inneren Wohngebiet angeordnete und im allgemeinen Wohngebiet bis zu gewöhnlicher Nutzungsmittel der Transit zählende
2. In Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnräumen anzubauen.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von den Grundbesitzern oder sonstigen Berechtigten zu erhalten und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grundflächen dürfen im Wohngebiet geschlossene Bauweise nicht durch Einfamilienhäuser ersetzt werden. Bei Erhalten von Gebäuden mit mehr als drei Wohnräumen ist die Kindererspielplätze auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzubereiten. In Wohngebiet sind in der Regel 50 qm erforderliche Mittelgröße müssen so untergebracht sein, daß die von dem öffentlichen Verkehr nicht abgedeckt sind, in dem Wohngebiet länger als 300 m, so sind die Mittelgröße für alle an dem Wohngebiet

4. Die Grundfläche nicht mehr als 150 m von den Fahrzeugen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge am Baumhäuserweg und am Kiebitzweg sind zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Gassen und Straßenschilder vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 219) für die entsprechenden Wohnhäuser auf dem entsprechenden Stück der Flurstücke 12/13 bis 12/16 und 13/1 bis 13/12 die entsprechende Linie festzusetzen. Die übrigen Stellflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, sind zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie festzusetzen sind. Die Flächen dienen als Einzelstellfläche und als Gassen sowie Stellfläche zu verwenden. Einzelständige Gassen sind zulässig, wenn die benachbarten Baugrundstücke und ihre Nutzung ohne besondere Verträge, auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Gassen unter Stellfläche nur, wenn Wohngebiet und Gassenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Das festgesetzte Leitungsrechte umfaßt die Befugnis, die Preise und Hauszahl festzusetzen, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Es ist jedoch, wenn der Saldo aus handliche Verfahren und solche Nutzungen vorzuziehen, welche die Unterhaltung leicht zu betreiben können.

7. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmung enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Hausnummern) vom 26. Juni 1963 (Gesetzblatt I Seite 219) mit Ausnahme der §§ 1, Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie die Baugrundstücke für die Preise und Hauszahl festzusetzen. Hamburg vom 18. Juni 1964 (Gesetzblatt des Landes Schleswig-Holstein, 21. 10. 64, inbestimmte § 31 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Am Hofstrasse Hamburg, den 25. September 1964.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES
 LURUP 14 VOM 25. JUNI 1964 (BGBl. I S. 241)
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219
 HAMBURG, DEN 20. JULI 1964
 LANDESPLANNUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Die Überzeichnung mit dem im Statistischen Landesamt festgesetzten Maßstab ist verbindlich.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Revieramt
 Landplanung
 Hamburg, den 30. Sep. 1964
 25. Sep. 1964 210
 In Hamburg gedruckt am 6. Okt. 1964

116.200.86

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 14

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 14 für das Plangebiet Netzstraße — Oderstraße — Westgrenzen der Flurstücke 12 und 14 der Gemarkung Lurup — Eidelstedter Weg — Franzosenkoppel — Kleiberweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig und im allgemeinen Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belege-

nen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge am Baumläuferweg und am Kleiberweg sind zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die eingeschossigen Wohnhäuser auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 1557 bis 1560 und 1566 bis 1570 der Gemarkung Lurup bestimmt. Die übrigen Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat